Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Zehnten CoronaVO vom 14. August 2021

Ι.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen	Regelsatz in
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 23 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1	Betroffene Person	in Euro 50 – 250	Euro 70
oder § 11 Absatz 3 CoronaVO)			
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 23 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises(§ 23 Nummer 3 i. V. m. § 6 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)	Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Keine Vorlage eines Hygie- nekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über	Betreiberin oder Be- treiber, Veranstalte- rin oder Veranstalter	III Euro	Euro
dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 23	gewerblich	500 – 5.000	650
Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Gewährung des Zutritts für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, zu einer Einrichtung oder einer Veranstaltung (§ 23 Nummer 5 i. V. m. § 8 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 5.000	600
Unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten (§ 23 Nummer 6 i. V. m. § 8 Ab- satz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 CoronaVO)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Aufenthalt im Wahlge- bäude außerhalb der zu- lässigen Zeiträume (§ 23 Nummer 6 i. V. m. § 11 Ab- satz 4 Nummer 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Durchführung einer Veran- staltung unter Überschrei- tung der zulässigen Teil-	Veranstalterin oder Veranstalter		
nehmerzahl oder Kapazität (§ 23 Nummer 7 i. V. m.	gewerblich	500 – 10.000	650
§ 10 Absatz 1 Satz 2CoronaVO)	nicht gewerblich	300 – 5.000	450

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen	Regelsatz in
		in Euro	Euro
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 23 Nummer 8 i. V. m. § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, Satz 2, § 14 Absatz 2, Satz 2, § 14 Absatz 2, Satz 2, §	Betroffene Person	150 – 1.000	200
2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Ab- satz 2 Satz 2 Halbsatz 2 o- der § 17 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Vorlage o-	Veranstalterin oder		
der der Anpassung eines	Veranstalter		
Hygienekonzepts (§ 23			
Nummer 9 i. V. m. § 10 Ab-	gewerblich	500 – 5.000	650
satz 3 Satz 1 oder Satz 2			
CoronaVO)	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung einer Liverianskanzente auf eine	Veranstalterin oder Veranstalter		
nes Hygienekonzepts oder Durchführung einer Daten- verarbeitung (§ 23 Num-	gewerblich	500 – 5.000	650
mer 10 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 CoronaVO)	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Zutritt zum Wahlgebäude entgegen eines Zutrittsver- bots (§ 23 Nummer 11 i. V. m. § 11 Absatz 5 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen	Regelsatz in
		in Euro	Euro
Betrieb einer Kultur-, Frei-	Betreiberin oder Be-		
zeit- oder sonstigen Ein-	treiber, Anbieterin o-		
richtung oder einer Einrich-	der Anbieter		
tung des Verkehrswesens			
ohne Erstellung eines Hy-	gewerblich	500 – 5.000	650
gienekonzepts oder Durch-			
führung einer Datenverar-	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
beitung (§ 23 Nummer 12 i.			
V. m. § 14 Absatz 4			
CoronaVO)			
Betrieb einer Gastronomie,	Betreiberin oder Be-	500 - 5.000	650
einer Vergnügungsstätte,	treiber		
einer Mensa, einer Cafete-			
ria, einer Betriebskantine,			
eines Beherbergungsbe-			
triebs oder einer ähnlichen			
Einrichtung ohne Erstel-			
lung eines Hygienekon-			
zepts oder Durchführung			
einer Datenverarbeitung			
(§ 23 Nummer 13 i. V. m.			
§ 16 Absatz 4 CoronaVO)			
Betrieb eines Einzelhan-	Betreiberin oder Be-	500 - 5.000	650
delsbetriebs, eines Laden-	treiber		
geschäfts, eines Markts,			
eines Handels- oder			
Dienstleistungsbetriebs mit			
Kundenverkehr oder einer			
ähnlichen Einrichtung ohne			
Erstellung eines Hygiene-			
konzepts (§ 23 Num-			
mer 14i. V. m. § § 17 Ab-			
satz 3 Satz 1 CoronaVO)			

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in
Detreiber eines Detriebe	Detreiberin eder De		Euro
Betreiben eines Betriebs	Betreiberin oder Be-	500 – 5.000	650
zur Erbringung körperna-	treiber		
her Dienstleistungen ohne			
Durchführung einer Daten-			
verarbeitung (§ 23 Num-			
mer 14 i. V. m. § 17 Absatz			
3 Satz 2 CoronaVO)	D (11) D	500 5000	050
Unterlassen der Finanzie-	Betreiberin oder Be-	500 – 5.000	650
rung oder Organisation von	treiber/Arbeitgeberin		
Testungen in Schlacht-,	oder Arbeitgeber		
Zerlegungs-, Fleischverar-			
beitungs- und Wildbearbei-			
tungsbetrieben sowie			
sonstigen Betrieben, die			
Lebensmittel aus unverar-			
beitetem Fleisch herstellen			
und behandeln, oder in			
landwirtschaftlichen Betrie-			
ben mit Saisonarbeitskräf-			
ten (§ 23 Nummer 15 i. V.			
m. § 18 Absatz 1 Satz 4			
CoronaVO)			
Unterlassen der Erstellung,	Betreiberin oder Be-	500 – 5.000	650
der Vorlage, der umgehen-	treiber		
den Anpassung oder der			
Durchführung eines Hygie-			
nekonzepts für Schlacht-,			
Zerlegungs-, Fleischverar-			
beitungs- und Wildbearbei-			
tungsbetriebe sowie sons-			
tige Betriebe, die Lebens-			
mittel aus unverarbeitetem			
Fleisch herstellen und be-			

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen	Regelsatz in
		in Euro	Euro
handeln, oder für landwirt-			
schaftliche Betriebe mit			
Saisonarbeitskräften (§ 23			
Nummer 16 i. V. m. § 18			
Absatz 2 CoronaVO)			
Unterlassen der Durchfüh-	Betreiberin oder Be-	500 – 5.000	650
rung einer Datenverarbei-	treiber		
tung in Schlacht-, Zerle-			
gungs-, Fleischverarbei-			
tungs- und Wildbearbei-			
tungsbetrieben sowie			
sonstigen Betrieben, die			
Lebensmittel aus unverar-			
beitetem Fleisch herstellen			
und behandeln, oder in			
landwirtschaftlichen Betrie-			
ben mit Saisonarbeitskräf-			
ten (§ 23 Nummer 17 i. V.			
m. § 18 Absatz 4			
CoronaVO)			

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem <u>Erstverstoß</u> genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel

die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im <u>Wiederholungsfalle</u> kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.